

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2372/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 0628/25 - Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung - SpS)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Anlage 1 der Drucksache 0628/25 wird durch die Anlage 1 dieser Drucksache ersetzt.

Sachverhalt:

*Die Anlage 01 wird in der Richtzahlentabelle (Seite 6-12) an den genannten Stellen **wie folgt geändert**:*

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder	Kraftfahrzeuge Zahl der Stellplätze		
		Zahl der Abstellplätze	Zone I	Zone II	Zone III
8.1	Grundschulen	1 je 10 3,3 Schüler			
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 3,3 Schüler			
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen		1 je 3,5 15 Studierende		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 225 70 m² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte			
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 1 Abstellplatz 1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte			
Überall, wo sie in der Spalte „Kraftfahrzeuge“ auftauchen, werden die Zeilen „0,85 je 0,95 je 1,00 je ersetzt durch: „0,75 je 0,90 je 1,00 je“		

Mit der Handlungsrichtlinie wurden für Erfurt erstmals Richtwerte für die notwendigen Fahrradabstellanlagen eingeführt. Diese orientierten sich an den „Hinweisen zum Fahrradparken“ der FGSV (betrifft Nr. 8.1 mit „1 Abstellplatz je 3,3 Schüler“, 8.2 mit „1 Abstellplatz je 3,3 Schüler“, 9.1 mit „1 Abstellplatz je 225m² Nutzfläche“), der

Musterstellplatzsatzung von NRW (betrifft 9.2 mit „1 Abstellplatz je 80-100m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte“ angepasst auf den Maximalwert sowie den Bezug auf die Beschäftigte) sowie Stellplatzsatzungen anderer Kommunen. Die Werte für die notwendigen Kfz-Stellplätze entsprachen i.d.R. den Mittelwerten der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In der letzten Fassung der ThürBO wurden „1 Stpl. je 2-4 Studierende“ gefordert.

Mit der Novellierung der ThürBO wurden dort ebenfalls die notwendigen Fahrradabstellanlagen aufgenommen. Wie im Sachverhalt zur Drucksache 0628/25 erläutert, hat sich die Verwaltung grundsätzlich an den Richtwerten der Vollzugsbekanntmachung Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) orientiert. Da diese jedoch auf der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ mit einem Radverkehrsanteil in Thüringen von 7% basiert und Erfurt einen Radverkehrsanteil von 15% (SrV 2023) aufweist, wurden weiterhin einige Werte aus den „Hinweisen zum Fahrradparken“ der FGSV übernommen.

Bezüglich Nr. 8.1 Grundschulen empfiehlt die VollzBekThürBO „1 Abstellplatz je 15 Schüler“, aufgrund des höheren Radverkehrsanteils haben sich die Ämter nach intensiver Diskussion für „1 Abstellplatz je 10 Schüler“ entschieden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Schüler i.d.R. wohnungsnah und damit in fußläufiger Entfernung die Grundschule besuchen und erst in der 3. Klasse die Radfahrausbildung absolvieren.

➔ Die Verwaltung empfiehlt für Nr. 8.1: „1 Abstellplatz je 10 Schüler“ beizubehalten.

Bezüglich Nr. 8.2 Weiterführende Schulen empfiehlt die VollzBekThürBO „1 Abstellplatz je 5-10 Schüler“. Hier wurde seitens der Verwaltung die höchste empfohlene Forderung übernommen. Da die weiterführenden Schulen tatsächlich einen größeren Einzugsbereich aufweisen, werden mehr Schüler das Fahrrad nutzen. Aufgrund des sehr guten ÖPNV-Angebotes in Erfurt, besteht hier eine attraktive Alternative

➔ Die Verwaltung empfiehlt für Nr. 8.2: „1 Abstellplatz je 5 Schüler“ beizubehalten.

Bezüglich Nr. 8.4 „Fachhochschulen, Hochschulen“ gibt die VollzBekThürBO „1 Kfz-Stellplatz je 2-5 Studierende“ an. Aufgrund des Semestertickets kann davon ausgegangen werden, dass viele Studierende den ÖPNV nutzen. Eine Reduzierung der Forderung ist daher denkbar.

Bezüglich Nr. 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe wird seitens der VollzBekThürBO „1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte“ vorgesehen. Die Verwaltung sieht eine Abhängigkeit von der Nutzfläche und ist deshalb bei den Daten der „Hinweise zum Fahrradparken“ geblieben. Eine Reduzierung der Bezugsfläche auf 70m² würde eine Verdreifachung der notwendigen Abstellplätze bedeuten. Dies wird nicht als gerechtfertigt angesehen.

➔ Die Verwaltung empfiehlt für Nr. 9.1: „1 Abstellplatz je 225m² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte“ beizubehalten.

Bezüglich Nr. 9.2 Lageräume hat sich die Verwaltung an den Vorgaben der VollzBekThürBO orientiert. Eine Übernahme der bisherigen Regelungen der Handlungsrichtlinie ist denkbar.

In §3 „Reduzierung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ ist generell festgelegt, dass in Zone I eine Reduzierung um 15% und in Zone II eine Reduzierung um 5% erfolgt. Eine Anpassung der Richtwerte je nach ÖPNV-Erschließungs-Zone mit den Werten „0,85 je/0,90je“ würde für die Nutzungen

- Nr. 1 Wohngebäude (Nr. 1.2.3)
- Nr. 2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (Nr. 2.1 und Nr. 2.2)
- Nr. 3 Verkaufsstätten (Nr. 3.1)
- Nr. 4 Versammlungsstätten (alle Nr.)
- Nr. 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (Nr. 8.1 und Nr. 8.2)

eine geringere Anzahl an notwendigen Kfz-Stellplätzen bedeuten. Die Nutzungen 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2 und 1.6.4 gehen von anderen Ausgangswerten in Zone III aus und würden von der gewünschten Reduzierung nicht betroffen sein. Eine Änderung der Reduzierung müsste daher im §3 erfolgen (um 25%, um 10%) und würde sich wie folgt auswirken:

Nutzung	Stellplatzsatzung		Änderungswunsch		Zone III 0%	
	Zone I 15%	Zone II 5%	Zone I 25%	Zone II 10%		
1	Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser	1,70 je	1,90 je	<i>1,50 je</i>	<i>1,80 je</i>	2,00 je
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (WE > 100m ²)	1,25 je	1,40 je	<i>1,10 je</i>	<i>1,35 je</i>	1,50 je
1.2.2	Mehrfamilienhäuser (WE 50-100m ²)	1,00 je	1,10 je	<i>0,90 je</i>	<i>1,05 je</i>	1,20 je
1.2.3	Mehrfamilienhäuser (WE < 50m ²)	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
1.2.4	soz. Wohnungsbau	0,65 je	0,75 je	<i>0,60 je</i>	<i>0,70 je</i>	0,80 je
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Räume außerhalb Innenstadt	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
2.2	Räume innerhalb Innenstadt	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
3	Verkaufsstätten					
3.1	Läden	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
4	Versammlungsstätten					
4.1	Stätten außerhalb Innenstadt	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
4.2	Stätten innerhalb Innenstadt	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
4.3	Sonstige	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
4.4	Gemeindekirchen	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
4.5	überörtliche Kirchen	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je
8.2	Sonstige Schulen	0,85 je	0,95 je	<i>0,75 je</i>	<i>0,90 je</i>	1,00 je

Die Verwaltung sieht vor allem im öffentlichen Raum Konflikte alle Ansprüche unterzubringen. Daher ist es das Ziel, den ruhenden Verkehr auf den privaten Flächen zu realisieren, um im öffentlichen Raum Fußgänger, Radfahrer und Grünflächen ausreichend berücksichtigen zu können.

➔ Die Verwaltung empfiehlt die vorgegebenen Absenkungen für die ÖPNV-Erschließungs-Zonen von 85% (Zone I) und 90% (Zone II) beizubehalten.

Fazit:

Die **Änderung der Richtwerttabelle in Nr. 8.4** Fachhochschulen, Hochschulen **und Nr. 9.2** Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze **können** aus Sicht der Verwaltung in die Stellplatzsatzung **übernommen werden**.

Die **Änderungen der Richtwerttabelle in Nr. 8.1** Grundschulen, **Nr. 8.2** weiterführende Schulen **und Nr. 9.1** Handwerks- und Industriebetriebe **sind** aufgrund der in der Stellungnahme genannten Gründe **abzulehnen**. Dies betrifft auch eine Reduzierung der Kfz-Stellplätze je nach ÖPNV-Erschließungs-Zone.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Anlage 1 der Drucksache 0628/25 wird in der ANLAGE 01 Richtzahlentabelle unter der Nr. 8.4 Fachhochschulen, Hochschulen und Nr. 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze **wie folgt geändert:**

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder	Kraftfahrzeuge Zahl der Stellplätze		
		Zahl der Abstellplätze	Zone I	Zone II	Zone III
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen		1 je 3,5 15 Studierende		
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 1 Abstellplatz 1 je 100 m² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte			

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

06.10.2025
Datum